

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ginstr GmbH (AGB)

1. Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- a. Diese AGB gelten für alle Verträge zwischen der ginstr GmbH, Stendaler Str. 26, 12627 Berlin, im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRB 154935 B eingetragen (nachfolgend "ginstr") und ihrem Vertragspartner (nachfolgend "Kunde"), insbesondere für die Nutzung von Softwareprodukten sowie die Inanspruchnahme der von ginstr bereitgestellten Leistungen.
- b. Das Produkt- und Leistungsangebot von ginstr richtet sich ausschließlich an Unternehmer.
- c. Verträge kommen ausschließlich auf der Grundlage nachstehender Bedingungen zustande. Der Kunde erkennt diese Bedingungen an, auch wenn sie seinen eigenen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise widersprechen.

2. Vertragsschluss, Probemonat, Vertragsbeendigung

- a. Ein Vertrag mit ginstr kommt erst nach Bestätigung in Textform von ginstr zustande, die binnen 7 Werktagen seit Angebotsabgabe erfolgen kann, spätestens jedoch mit Bereitstellung der Leistung durch ginstr.
- b. ginstr bietet den Kunden an, die ginstr-Produkte aus dem App-Store für einen Zeitraum von einem Monat kostenlos zu testen. Der Kunde kann den Vertrag innerhalb dieses Monats jederzeit kündigen. Kündigt er nicht spätestens drei Tage vor dem Ende des Probemonats, gilt, sofern nichts anderes vereinbart ist, eine Vertragslaufzeit von 24 Monaten. Lässt sich der Kunde eine Applikation individuell erstellen oder anpassen, gilt der Probezeitraum nicht.
- c. Die Kündigung eines Vertrags oder ein Rücktritt vom Vertrag hat zur Wirksamkeit schriftlich oder per Telefax zu erfolgen.

3. Leistungsinhalt

- a. ginstr stellt - je nach Vertragsumfang - folgende Dienste zur Verfügung:
 - (1) ginstr app
ginstr bietet eine Vielzahl fertiger und sofort einsetzbarer Applikationen in seinem App-Store an.
 - (2) ginstr custom app
Auf Wunsch des Kunden erstellt ginstr dem Kunden eine eigene Applikation oder passt eine vorhandene Applikation nach seinen Wünschen an.
 - (3) ginstr web
ginstr web ist eine Managementsoftware, die es möglich macht, Daten in der ginstr cloud online in Echtzeit zu lesen, zu bearbeiten und zu speichern.
 - (4) ginstr cloud
Die ginstr cloud sammelt die Daten aus den ginstr apps und speichert diese auf sicheren Servern in Deutschland ab. Dieser Cloudservice macht es möglich, dass der Kunde von überall auf der Welt mit einem Webbrowser auf seine Daten zugreifen kann.
 - (5) ginstr customer server installation
Remote-Installation der ginstr Anwendung auf einem kundenseitig zur Verfügung gestellten Server durch einen ginstr Experten.
 - (6) ginstr redundant customer server installation
Remote-Installation der ginstr Anwendung auf zwei kundenseitig zur Verfügung gestellten Servern hinter zwei kundenseitig zur Verfügung gestellten Load-Balancern durch ginstr Experten.

- (7) Einrichtung einer ICINGA Serverüberwachung
Einrichtung von mehr als 50 Checks auf den ginstr eigenen ICINGA Instanzen zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit der kundeneigenen Server für die ginstr Anwendung auf allen Ebenen: Hardware, Betriebssystemkomponenten, Applikation, Warteschlangen etc.
 - (8) Betrieb der ICINGA Serverüberwachung
Von einem von oder von Dritten für ginstr betriebenen Rechenzentrum aus wird die Funktionsfähigkeit der kundeneigenen ginstr Server vielfältig auf allen Ebenen überwacht: Hardware, Betriebssystemkomponenten, Applikation, Warteschlangen etc. Die automatische Funktionsprüfung findet je nach zu überwachendem Parameter alle 30 Sekunden bis alle 10 Minuten statt. Bei Störungen wird der zuständige Mitarbeiter des Kunden per E-Mail automatisch verständigt.
 - (9) ginstr customer server maintenance
Laufende Remote-Updates der ginstr Software jeweils einige Wochen nach erfolgreichem Deployment der Software auf den ginstr eigenen Servern.
- b. Zur Nutzung der ginstr app und der ginstr custom app benötigt der Kunde den ginstr launcher, der sich kostenlos über Google Play beziehen lässt. Der Kunde hat, unabhängig davon, ob er zur Entwicklung einer ginstr custom app beigetragen hat, keinen Anspruch darauf, dass der ginstr launcher dauerhaft gepflegt wird und dass der ginstr launcher oder einzelne Funktionen dauerhaft zur Verfügung stehen. Ein etwaiger Anspruch des Kunden, eine ginstr app oder ginstr custom app während eines laufenden Nutzungsvertrages vertragsgemäß nutzen zu können, bleibt unberührt.
 - c. ginstr obliegt nicht der Transport und die Weiterverarbeitung der Daten. Beim Transport sind Dritte in den Prozess involviert (z.B. Mobilfunkanbieter, Access Provider). Für diesen Transportweg haftet ginstr nicht.
 - d. Im Falle der unter 3. a. (1) bis (4) genannten Dienste räumt ginstr dem Kunden ein nicht ausschließliches, räumlich auf den Computer-Arbeitsplatz des Nutzers oder das mobile Gerät, mit dem der Kunde die Dienste nutzt, und zeitlich auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränktes Recht zur Online-Nutzung der Software einschließlich aller erforderlichen Vervielfältigungen auf dem Endgerät ein. Soweit im Falle der unter 3. a. (6) bis (10) genannten Dienste Software auf der Hardware des Kunden installiert wird, räumt ginstr ihm daran ein nicht ausschließliches, räumlich auf die vom Kunden dafür zur Verfügung gestellte Hardware beschränktes Recht zur Nutzung der Software einschließlich aller erforderlichen Vervielfältigungen ein sowie das Recht, auf die Software mit den unter 3. a. (1) bis (3) genannten Applikationen in dem für die vertragsgemäße Nutzung erforderlichen Umfang zuzugreifen. Das Recht wird in den unter 3. a. (5), (6), (7) und (9) genannten Fällen dauerhaft, in den anderen Fällen zeitlich auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkt eingeräumt. Die zeitliche Begrenzung für die Nutzung der unter 3 a. (1) bis (4) und (8) genannten Dienste bleibt auch bei Nutzung eines eigenen Servers unberührt, so dass die Lizenz für diese Dienste mit dem Ende der Laufzeit des Vertrages auch dann endet, wenn der eigene Server weiterbetrieben wird. Das Nutzungsrecht ist nicht übertragbar und nicht unterlizensierbar. Der Kunde ist nicht berechtigt, Softwareprodukte von ginstr zu dekompile. Für Apps, die andere Kunden mit dem Tool „ginstr business app maker“ erstellen, gelten die Regelungen unter 9.
 - e. Soweit der Kunde Mitwirkungsleistungen bei Erstellung einer ginstr custom app erbringt, etwa zu den Anforderungen an die App oder Ideen zur Gestaltung, überträgt er ginstr an diesen Leistungen dauerhaft ein einfaches Nutzungsrecht. ginstr ist insbesondere berechtigt, die Leistungen und Ideen in anderen Apps zu verwenden und die ginstr custom app anderen Kunden, etwa über Google Play anzubieten. Die vorstehenden Sätze gelten auch für Leistungen, die zu urheberrechtlich geschützten Werken führen.
 - f. Soweit Leistungen über von ginstr bereitgestellte Server erbracht werden, ist ginstr nicht

verpflichtet, die Leistungen auf einem eigenen Server bereitzuhalten, sondern kann sich Dritter bedienen.

4. Nutzungsentgelt

- a. Das Nutzungsentgelt für die unter 3. a. (1) bis (4) genannten Leistungen richtet sich nach der Anzahl der Nutzer, die die ginstr App nutzen. Das Entgelt ist einzeln im App Store ausgewiesen.
- b. Für die unter 3. a. (5) und (6) genannten Leistungen ist jeweils einmalig ein pauschales Entgelt zu zahlen, für die unter 3. a. (7) genannte Leistung ist ein pauschales Entgelt pro Server und für die unter 3. a. (8) und (9) genannten Leistungen ein monatliches Entgelt pro Server. Die einzelnen Preise ergeben sich aus den Produktinformationen von ginstr. In jedem Fall ist auch bei Nutzung eines eigenen Servers für die Nutzung der unter lit. a) genannten Dienste, also etwa bei Nutzung der ginstr app über den eigenen ginstr custom server des Kunden, zusätzlich die unter lit. a. beschriebene monatliche Vergütung zu zahlen.
- c. Hat ginstr auf Wunsch des Kunden eine neue Applikation erstellt oder eine bestehende Applikation für das Unternehmen des Kunden angepasst (ginstr custom app), berechnet ginstr dafür kein Entgelt, wenn der Kunde sich verpflichtet, eine monatliche Mindestzahlung von 349,00 EUR zu leisten, auf die das Nutzungsentgelt angerechnet wird, so dass eine darüber hinausgehende Zahlung nur zu zahlen ist, wenn das Nutzungsentgelt diesen Betrag übersteigt.
- d. Gerät der Kunde mit seinen Nutzungsentgelten für ein Quartal in Zahlungsverzug, so ist ginstr berechtigt, 31 Tage nach Fälligkeit der Quartalszahlung die eigenen Leistungen einzustellen, insbesondere den Zugang zu sperren. Das Einstellen der Leistungen hat unter anderem zur Folge, dass in dem betreffenden Zeitraum keine Datenerhebung und -verarbeitung durch ginstr stattfindet und auch nach Beendigung des Verzuges nicht mehr nachgeholt werden kann. Der Kunde trägt die mit der Abschaltung und Freischaltung verbundenen Kosten in Höhe von 14,00 Euro pro mobilem Endgerät für die Wiederanschaltung, und ginstr ist des Weiteren berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr von 3,00 Euro je Mahnung zu erheben. ginstr wird auf diese Verzugsfolgen in seiner ersten Mahnung noch einmal gesondert hinweisen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der Verzugschaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschalen.
- e. Eine Aufrechnung gegen Ansprüche von ginstr aus diesem Vertrag ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen möglich. Ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 273 BGB kann der Kunde nur wegen solcher Ansprüche geltend machen.
- f. Sämtliche von ginstr angegebene Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5. Datenaufbewahrung und -löschung

ginstr speichert die vom Kunden im Rahmen der Vertragsabwicklung übertragenen und im Rahmen der App-Nutzung eingegebenen Daten für die Dauer der vereinbarten Vertragslaufzeit, wenn der Kunde nicht zuvor eine Löschung der Daten verlangt. Drei Monate nach Beendigung des Vertrages löscht ginstr sämtliche vorhandenen Daten. ginstr weist darauf hin, dass sämtliche Daten, die der Kunde weiterhin verwenden möchte, bis zu diesem Zeitpunkt exportiert werden sollten. Eine gesonderte Aufforderung durch ginstr erfolgt nicht.

6. Haftung

- a. Die Haftung von ginstr ist ausgeschlossen, soweit dies nicht in den folgenden Vorschriften anders geregelt ist.
- b. Der Haftungsausschluss nach lit. a. gilt nicht für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht wurden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung ist dabei jedoch auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen jede Vertragspartei aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste.
- c. Der Haftungsausschluss nach lit. a. gilt ferner nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von ginstr oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- d. Der Haftungsausschluss nach lit. a. gilt nicht für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von ginstr oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- e. Der Haftungsausschluss nach lit. a. gilt nicht gegenüber Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.
- f. Soweit die Haftung von ginstr ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von ginstr.

7. Gewährleistung, Verfügbarkeit, Browser

- a. Soweit der Kunde Leistungen auf ginstr Servern in Anspruch nimmt - also im Falle der Leistungen nach 3. a. (3), (4), (8) und (9) - ist ginstr bestrebt, eine höchstmögliche Verfügbarkeit seiner Dienste zu gewährleisten. Die Verpflichtung ist in diesem Fall erfüllt, wenn dem Nutzer die Nutzung der Dienste in einem Monatsmittel (30 Tage) von 98% zur Verfügung steht. Zur Erhaltung der Verfügbarkeit ist ginstr berechtigt, regelmäßig Wartungsmaßnahmen und Serviceaktivitäten durchzuführen. Dabei kann ginstr vorübergehend, höchstens für 24 Stunden, den Betrieb der Server unterbrechen, ohne dass dies eine Leistungsstörung darstellen würde. ginstr wird den Kunden, soweit möglich, vorab informieren. Bei technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von ginstr liegen, sondern aus der Sphäre des Kunden (insbesondere im Zusammenhang mit der von ihm genutzten Hardware) oder Dritter, insbesondere des jeweiligen Mobilfunkanbieters oder Satellitenbetreibers, stammen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter, Ausfall des Mobilfunknetzes, Ausfall der Satellitenübertragung etc.) kann der Kunde ginstr beauftragen, Maßnahmen zu ergreifen (Ermittlung des Verursachers, Einleitung von Ersatzmaßnahmen etc.), um eine rasche Wiederaufnahme des Betriebes zu erreichen. Der Kunde erstattet ginstr hierfür eine Kostenpauschale von jeweils 180,00 Euro. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind als die Pauschale.
- b. Hinsichtlich der Softwarenutzung ist die verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorlagen (§ 536a BGB), ausgeschlossen.
- c. Mängel und Störungen bei der Verfügbarkeit der Dienste sind ginstr unverzüglich, jedoch nicht später als innerhalb von zwei Wochen nach Kenntniserlangung, mitzuteilen. Eine Haftung von ginstr für die Nichtnutzung der Dienste ist für den Zeitraum, in dem der Kunde ginstr trotz Kenntnis über eine Störung nicht unterrichtet und dies zu vertreten hat, ausgeschlossen.
- d. Die ginstr-Anwendungen sind kompatibel mit den aktuellen Versionen der gängigen Internet Browser und Betriebssysteme, bei der Nutzung auf Mobilgeräten jedoch nur mit dem Betriebssystem Android. Besondere Kompatibilitätsanforderungen, z.B. die

Lauffähigkeit in einer speziellen Softwareumgebung oder die Lauffähigkeit der ginstr-Anwendungen mit Internet Browsern und Betriebssystemen, die nicht dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, sind - soweit nicht ausdrücklich vereinbart - von ginstr nicht geschuldet und entsprechende Abweichungen können vom Kunden nicht als Mangel gerügt werden.

- e. Im Falle der dauerhaften Überlassung von Software bei Inanspruchnahme der Dienste unter 3. a. (5), (6) und (7) gilt Folgendes:
- (1) Der Kunde hat die Software nach der Installation zu prüfen. Offensichtliche Mängel sind binnen 14 Kalendertagen seit Kenntnis des Kunden von der abgeschlossenen Installation schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel hat der Kunde binnen 14 Kalendertagen ab Entdeckung des Mangels anzuzeigen. Den Tag der Entdeckung hat der Kunde im Streitfalle nachzuweisen. Bei Verletzung der Mitteilungspflicht ist der Kunde in Bezug auf den betroffenen Mangel mit Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.
 - (2) Verlangt der Kunde Nacherfüllung, so kann ginstr nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder mangelfreien Ersatz liefern. Bestehen Rechte Dritter an der Software, ist ginstr nach seiner Wahl berechtigt, die erforderlichen Rechte des Dritten einzuholen, die Software so zu ändern, dass Rechte Dritter nicht verletzt werden oder eine neue, gleichwertige Version zu liefern, die die Rechte des Dritten nicht verletzt. Im Falle der Nachlieferung wird ginstr binnen 14 Tagen dem Kunden mangelfreien Ersatz liefern. Sind beide Arten der Nacherfüllung nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich, kann ginstr die Nacherfüllung unbeschadet des § 275 BGB (Unmöglichkeit der Nacherfüllung) verweigern. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung bleibt es dem Kunden vorbehalten, nach seiner Wahl zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten; Schadensersatzansprüche - für die die Haftungsbeschränkung gemäß Nr. 6 dieser AGB gilt - bleiben bei Fehlschlagen der Nacherfüllung unberührt.
 - (3) Gewährleistungsansprüche für Sachmängel verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Sache.
 - (4) Ergibt die Überprüfung durch ginstr, dass kein Mangel vorlag und das Nacherfüllungsverlangen somit unberechtigt war, ist der Kunde verpflichtet, für den durch die Überprüfung entstandenen Aufwand an ginstr eine Pauschale in Höhe von 40,00 EUR zu zahlen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der Überprüfungsaufwand überhaupt nicht entstanden ist oder niedriger war. Von der Pauschale unberührt bleiben Vergütungsansprüche von ginstr wegen vom Kunden in Auftrag gegebenen Leistungen, die nicht durch einen Mangel veranlasst sind.
- f. Eine Garantie besteht bei den von ginstr erbrachten Leistungen und gelieferten Produkten nur, wenn diese ausdrücklich vereinbart ist.

8. Pflichten des Kunden, Sperrung der Dienste bzw. Leistungen, Freistellungsanspruch von ginstr gegenüber dem Kunden

- a. Der Kunde garantiert, dass die von ihm angegebenen Adressdaten richtig und vollständig sind. Der Kunde informiert ginstr unverzüglich über jede Änderung seiner bei ginstr hinterlegten Daten.
- b. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass durch die Inanspruchnahme der Leistungen der ginstr Rechte Dritter nicht verletzt werden. Dies gilt insbesondere für Persönlichkeitsrechte, Urheber-, Leistungs- und gewerbliche Schutzrechte sowie wettbewerbsrechtliche Vorschriften.
- c. Es obliegt dem Kunden sicherzustellen, dass nur solche Daten oder Datenmengen übermittelt oder angezeigt werden, die gesetzlich zulässig sind.
- d. Nutzt der Kunde die von ginstr angebotenen Möglichkeiten, Daten auf Speichermedien von ginstr zu speichern, so gelten folgende ergänzende Regelungen:

- (1) Der Kunde räumt ginstr für etwaig urheberrechtlich geschützte Daten und Inhalte, die auf dem Server gespeichert werden, das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, örtlich auf den Standort des genutzten Servers und zeitlich auf die Dauer dieses Vertrages beschränkte Recht zur unbegrenzten Vervielfältigung der Daten und Inhalte im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten ein. Insbesondere darf ginstr Backup-Kopien anfertigen, die im Umfang auf das erforderliche Maß beschränkt sind.
 - (2) ginstr übernimmt für die vom Kunden gelieferten Inhalte keine Verantwortung. ginstr trifft keine Pflicht, die vom Kunden übermittelten Daten und Inhalte auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Sollten die vom Kunden auf den vertragsgegenständlichen Speicherplatz gespeicherten Inhalte Rechtsverstöße enthalten, so ist ginstr zur unverzüglichen Löschung dieser Inhalte berechtigt.
- e. Nutzt der Kunde bei Inanspruchnahme der unter 3. a. (5) bis (9) genannten Leistungen eigene Server, hat er für die Freischaltung über den Remote-Zugriff eine Internetverbindung zur Verfügung zu stellen. Bei Nutzung dieser Dienste führen die dort gespeicherten ginstr-Anwendungen ferner über das Internet jeweils 32 Tage nach Fälligkeit der für den jeweiligen Dienst geschuldeten Vergütung eine Abfrage zur Überprüfung der Zahlung der quartalsweise im Voraus zu zahlenden Nutzungsgebühr durch. Für diese Abfrage ist an den jeweiligen Tagen eine Internetverbindung erforderlich. Kann die Anfrage nicht durchgeführt werden oder wird sie von ginstr abgelehnt, steht die kundenseitig installierte Software nicht weiter zur Verfügung. Eine erneute Aktivierung dieser Software wird dem Kunden mit 499,- € (Aktivierungspauschale) pro Server in Rechnung gestellt, es sei denn, der Kunde hat die Verbindungsunterbrechung nicht zu vertreten. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass ein Schaden bei ginstr überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Aktivierungspauschale.
- f. Verletzt der Kunde seine Pflichten aus dem Vertrag, insbesondere aus diesen AGB, oder verstößt er in diesem Zusammenhang gegen gesetzliche Pflichten, kann ginstr nach erfolgloser Abmahnung mit angemessener Fristsetzung die eigenen Leistungen einstellen und den Zugang sperren. Eine Sperre, die auf ein vom Kunden zu vertretendes Verhalten zurückgeht, entbindet den Kunden nicht von seiner Pflicht, die vertraglich vereinbarten Gebühren an ginstr zu entrichten. Sollte ginstr wegen eines schuldhaften Verstoßes des Kunden gegen die Bestimmungen unter 8. b., c., d. und/oder e. von Dritten in Anspruch genommen werden, insbesondere wegen der Verletzung von geistigem Eigentum oder Persönlichkeitsrechten Dritter, die auf Speichermedien von ginstr gespeichert sind, stellt der Kunde ginstr von den Ansprüchen der Dritten frei und erstattet ginstr die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung und -verfolgung. Der Kunde wird ginstr in diesem Fall alle für die Rechtsverteidigung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen und ginstr auch im Übrigen bei der Rechtsverteidigung unterstützen.

9. Kundenerzeuge Apps/Nutzungsrechte/Freistellung (ginstr business app maker)

- a. ginstr kann dem Kunden mit dem Tool „ginstr business app maker“ ermöglichen, Apps nach seinen Wünschen selbst zu erzeugen, die er selbst nutzen und gleichzeitig als Open Source Software anderen Nutzern zur Verfügung stellen kann. Er kann dabei beliebige Inhalte einstellen, insbesondere Texte und Bilder. Der Kunde räumt ginstr und jedem beliebigen Dritten ein einfaches, unwiderrufliches, zeitlich und örtlich unbegrenztes Nutzungsrecht an der App und den eingestellten Inhalten ein. Dies umfasst das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung der App sowie das Recht, die App abzuwandeln oder zu ändern oder sie als Vorlage für die Erstellung einer anderen App zu nutzen.
- b. ginstr kann Dritten, insbesondere seinen Kunden, die App auf einer Plattform oder in einem App Store öffentlich zugänglich machen und kostenlos zur Verfügung stellen.

ginstr ist nicht verpflichtet, die App zur Nutzung durch Dritte freizugeben, darf die App aber selbst nur bei einer Freigabe auch für Dritte selbst nutzen.

Sofern für die Verwendung der App die Nutzung cloudbasierter Dienste von ginstr erforderlich ist, ist ginstr berechtigt, für die Nutzung dieser Dienste nach den Regelungen dieser AGB ein Entgelt zu verlangen, nicht jedoch für die Nutzung der App als solches. Ferner ist ginstr berechtigt, Kunden Anpassungen einer von einem anderen Kunden erstellten App anzubieten und für die dabei erbrachten Dienstleistungen, nicht jedoch für die Lizenzierung der App als solches, ein Entgelt zu verlangen.

- c. Der Kunde ist berechtigt, eine von ihm erstellte App wieder zu löschen, so lange sie für andere Nutzer noch nicht zur Nutzung freigegeben ist und noch nicht als Vorlage für eine abgewandelte App verwendet wurde. Ob die Möglichkeit zur Löschung besteht, ist für den Kunden in der App erkennbar.
- d. Der Kunde kann einen Hinweis zur Urheberschaft in der App und im Zusammenhang mit hochgeladenen Dateien angeben. Tut er dies nicht, verzichtet er auf das Recht, als Urheber genannt zu werden. Sind Werke Dritter enthalten, ist deren Name anzugeben. Der Kunde ist für eine zutreffende Benennung Dritter verantwortlich.
- e. Der Kunde sichert zu, zur Übertragung der Rechte in dem in dieser Klausel geregelten Umfang berechtigt und in der Lage zu sein. Der Kunde hat insbesondere dafür zu sorgen, dass Rechte Dritter nach Maßgabe der Regelungen in 8. b. und 9. d. nicht verletzt werden. Sollte ginstr wegen der Verletzung von Rechten Dritter in Anspruch genommen werden, stellt der Kunde ginstr von diesen Ansprüchen nach Maßgabe der Regelung in 8. f. frei.

10. Datenschutz

- a. ginstr darf die die jeweiligen Verträge betreffenden Daten verarbeiten und speichern, soweit dies für die Ausführung und Abwicklung der Verträge erforderlich ist und solange ginstr zur Aufbewahrung dieser Daten aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist.
- b. ginstr behält sich vor, persönliche Daten des Kunden an Auskunftsteilen zu übermitteln, soweit dies zum Zweck einer Kreditprüfung erforderlich ist, vorausgesetzt, der Kunde erklärt sich hiermit im Einzelfall ausdrücklich einverstanden.
- c. ginstr ist berechtigt, die Bestandsdaten seiner Kunden zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Beratung der Kunden, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung seiner Leistungen erforderlich ist. ginstr beachtet dabei die schutzwürdigen Interessen der Kunden. Für Werbung per E-Mail gilt zusätzlich Folgendes: Für Direktwerbung für eigene Produkte, die dem vom Kunden bezogenen Produkt ähnlich sind, darf ginstr über die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse werben. Der Kunde kann jeder Verwendung seiner Daten nach 9. c. jederzeit widersprechen. ginstr wird dem Kunden auf Verlangen jederzeit über den gespeicherten Datenbestand, soweit er ihn betrifft, vollständig und unentgeltlich Auskunft erteilen.
- d. Über weitere Details der Datenverarbeitung bei einer Bestellung über die Internetseite www.ginstr.com informiert ginstr in seiner [Datenschutzerklärung](#).

11. Ausschließlich gewerbliche Nutzung

Die Anwendungen sind ausschließlich für den gewerblichen Gebrauch bestimmt. Der Kunde verpflichtet sich daher, diese Produkte weder selbst für private Zwecke zu nutzen noch diese Dritten für deren private Nutzung entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Kunde verpflichtet sich ebenso, diese Produkte nicht Mitarbeitern oder privaten Dritten zur Nutzung zu überlassen, sofern nicht sichergestellt ist, dass die Module nur gewerblich genutzt werden. Verstößt der Kunde gegen diese Obliegenheiten und hat er den Verstoß zu vertreten, ist er verpflichtet, ginstr den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen.

12. Änderung der AGB

ginstr ist berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter der Bedingung zu ändern, dass dies dem Kunden spätestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der Änderung schriftlich mitgeteilt wird. Der Kunde kann der Änderung mit einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung widersprechen; andernfalls gilt die Änderung als genehmigt. Hierauf hat ginstr ausdrücklich in der Mitteilung hinzuweisen.

13. Schlussbestimmungen

- a. Jegliche Änderungen, Ergänzungen oder die teilweise oder gesamte Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform, auch die Abänderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- b. Für die von ginstr auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Verträge und für aus ihnen folgende Ansprüche gleich welcher Art gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- c. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesen AGB unterliegenden Verträgen ist Berlin-Charlottenburg, sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. In allen anderen Fällen kann ginstr oder der Kunde Klage vor jedem aufgrund gesetzlicher Vorschriften zuständigen Gericht erheben.